

Gartenordnung

Kleingartenverein

„Walderholung“ e.V.

Forschengereuther Straße in 96515 Sonneberg

im Oktober 2006

Vorwort

Die Gartenordnung dient zur Wahrung und Förderung unseres Kleingartenvereins, sowie zur Gewährleistung der Ruhe und Ordnung in der Kleingartenanlage.

Besondere Bestimmungen

§ 1. Zweck und Verwaltung der Kleingartenanlage

Alle Garteninhaber und Mitglieder des Vereins sind verpflichtet die Bestimmungen der Satzung, des Pachtvertrages und der Gartenordnung einzuhalten. Den daraus erfolgenden Anordnungen des Vorstandes und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 2. Nutzung und Gestaltung des Kleingartens

Die Nutzung des Kleingartens dient zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung.

Die Gestaltung des Kleingartens bleibt dem Garteninhaber überlassen. Als Orientierung dient die Aufteilung des Gartens in:

- einem Teil zur Nutzung für Bepflanzungen
- einem Teil zur Nutzung für Erholung
- einem Teil für Bebauung, Freisitz und Wege

Bei der Nutzung und Gestaltung seines Gartens hat jeder Garteninhaber auf seinen Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Sie dürfen bei der Nutzung und Gestaltung ihres Gartens nicht gestört oder geschädigt werden.

Festgelegte Grenzwerte für Bebauung und Bepflanzung, sowie die geltenden Ruhezeiten sind einzuhalten.

§ 3. Bepflanzung des Kleingartens

Bei Anpflanzungen hat jeder Garteninhaber auf seine direkten Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

- Das Anpflanzen von Waldbäumen ist nicht gestattet.
- Ziergehölze dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.
- Obstbäume sollen eine Höhe von 4,00 m nicht überschreiten.
- Äste und Zweige die für den Nachbarn schädigend oder störend wirken sind zu beseitigen.
- Der Pflanzabstand vom Gartenzaun beträgt
 - bei Sträuchern 0,50 m,
 - bei Bäumen 2,00 m
- Die Hecken am Außenzaun dürfen nur eine Höhe von 2,00 m, innerhalb der Anlage nur eine Höhe von 1,50 m erreichen und müssen regelmäßig geschnitten werden.
- Bepflanzungen, die krank und befallen sind und jene die nicht in den Kleingarten gehören, sind spätestens bei Pächterwechsel vom Vorpächter zu beseitigen.

§ 4. Tierhaltung

Die Kleintierzucht und Haltung in der Kleingartenanlage ist bis auf genehmigungspflichtige Ausnahmen nicht erlaubt.

Eine nach Anzahl und Umfang begrenzte Haltung von Kleintieren kann durch den Vorstand auf schriftlicher Antragstellung (mit Auflagen) gestattet werden.

Die Haltung von Bienen ist mit einzuhaltenden Kriterien erwünscht.

Alle Kleintiere sind so zu halten, dass die unmittelbaren Nachbarn sowie andere Gartenmitglieder durch die Tierhaltung weder gestört oder belästigt werden.

Hunde sind grundsätzlich in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen, bzw. gesichert im abgegrenzten Kleingarten unterzubringen.

Für Schäden jeder Art, die durch ein Tier verursacht werden, ist der Halter oder Aufsichtspflichtige verantwortlich und haftbar.

§ 5. Errichtung von Baulichkeiten / Genehmigungsverfahren

Für die Neuerrichtung einer Gartenlaube gilt das Bundeskleingartengesetz sowie die bauliche Richtlinie des Kleingartenverbandes in der jeweiligen gültigen Fassung.

Der Bau einer Gartenlaube ist Genehmigungspflichtig. Bauanträge sind beim Kleingartenvorstand schriftlich und mit einer Bauskizze einzureichen. Mit dem Bau darf erst nach Genehmigung des Bauantrages begonnen werden.

Auf jeder Parzelle ist nur ein Bauwerk mit einer Grundfläche von 24,00 m² erlaubt. Kleingewächshäuser können mit einer Größe von 12,00 m² und einer Höhe bis zu 2,50 m errichtet werden.

Maße und Größen die für die Errichtung, Um- und Ausbau einer Gartenlaube erlaubt sind und hier nicht genannt wurden, wird auf Anfrage vom Vorstand Auskunft erteilt. Es gelten immer die gesetzlichen Mindest- und Höchstmaße.

Gartenpartyzelte, die nicht fest mit dem Grund und Boden verbunden sind, können über die Sommersaison aufgestellt werden.

Badebecken, die nicht fest mit dem Grund und Boden verbunden sind, können bis zu einer Größe von 4,00 m² aufgestellt werden.

Feuchtbiotope und Zierteiche dürfen ebenfalls nur eine Oberflächengröße von 4,00 m² und eine Wassertiefe von 0,70 m haben.

Für die Begrenzung des Gartens ist eine Zaunhöhe, innerhalb der Kleingartenanlage von 1,00m und beim Außenzaun von 1,50 m, festgelegt.

Die Versorgung der Gärten mit Energie und Wasser ist bis zum Garten geregelt. Der Anschluss im Kleingarten liegt in der Eigenverantwortung des Kleingärtners.

Jeder Kleingarteninhaber ist verantwortlich, dass seine Zähleinrichtungen funktionell und störungsfrei arbeiten.

Für die Nutzung der Trinkwasseranlage wird der Einbau von ½ Zoll Wasseruhren mit vorge-
lagertem Absperrventil vorgeschrieben. Die Wasseruhren sind spätestens alle 5 Jahre einer
Funktionsprobe zu unterziehen und gegebenenfalls auszutauschen.

Die Trinkwasseranlage darf nur so genutzt werden, dass kein umweltbelastendes Abwasser
entsteht. Das Auffüllen von Badebecken, sowie die Bewässerung von Gartenflächen mit
Wasser der Trinkwasserleitung ist in der Zeit von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr nicht gestattet.

§ 6. Schädlingsbekämpfung / Naturschutz

Jeder Kleingarteninhaber übernimmt in seinem Kleingarten die persönliche Verantwortung
für die Erhaltung von Natur und Umwelt.

Gartenabfälle, Äste, Laub und sonstige Kompostabfälle sind sachgemäß zu kompostieren.
Das Verbrennen von Abfällen in den Kleingärten regelt die Thüringer Verordnung über die
Beseitigung von pflanzlichen Abfällen. Termine hierfür sind der lokalen Presse zu entneh-
men.

Bei der Anlage eines Komposthaufens ist darauf zu achten, dass der Gartennachbar nicht
belästigt wird.

Die Ablagerung von Abfällen im Umfeld der Kleingartenanlage ist verboten.

Jeder Kleingarteninhaber hat die Pflicht auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge
sachgemäß zu bekämpfen. Dabei ist die biologische Bekämpfung der Chemischen vorzuzie-
hen.

Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Schäden in der Natur und im
Nachbargarten entstehen.

§ 7. Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen

Jeder Kleingarteninhaber hat die an seiner Parzelle angrenzenden Wege (bis Wegmitte) und
Außenanlagen (bis 1,00 m) zu pflegen.

Für die Instandhaltung und die Pflege des Vereinsheimes sowie der Gemeinschaftsanlagen
sind alle Mitglieder des Kleingartenvereins verantwortlich. Über anfallende Kosten und Ar-
beitsleistungen entscheidet der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Das Befahren der Kleingartenanlage, mit Kraftfahrzeugen, ist nicht gestattet. Sondergeneh-
migungen werden nur vom Kleingartenvorstand erteilt.

Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Ordnung und Sicherheit

Die Tore der Anlage sind stets geschlossen zu halten. Die jeweiligen Türen sind zu verschließen, wenn sich kein Kleingärtner mehr in der Kleingartenanlage befindet.

Angefahrene Materialien sind innerhalb von 14 Tagen von den Wegen und der Straße zu beseitigen und deren alter Zustand wieder herzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Erlaubnis zur kurzzeitigen Zwischenlagerung (mit Lagerplatz und Lagerzeit) beim Vorstand einzuholen.

Kleingarteninhaber, deren Angehörige und Gäste sind verpflichtet alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage stören oder beeinträchtigen kann.

Der Gebrauch von Schusswaffen jeder Art ist in der Kleingartenanlage verboten. Das Betreiben von Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräten hat ohne Belästigung zu erfolgen.

Ruhestörende Arbeiten sind an Sonn- und Feiertagen verboten. Diese Arbeiten sind an den Wochentagen Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 20:00 Uhr, sowie an Samstagen in der Zeit von 08:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 18:00 Uhr durchzuführen.

§ 9 Arbeitsleistungen

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den Anordnungen des Kleingartenvorstandes zu gemeinsamen Arbeitseinsätzen, Folge zu leisten.

Für die Arbeitsleistung kann auch Ersatz gestellt, oder eine Geldentschädigung gezahlt werden. Die Höhe der Arbeitsstunden und deren Entschädigungsbetrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Arbeitsstunden werden nur als abgegolten gewertet, wenn die Stundenkarte durch ein verantwortliches Vorstandsmitglied (welches den Arbeitseinsatz leitet) unterschrieben wurde. Arbeitsleistungen die ohne vorherige Absprache, mit dem Kleingartenvorstand erbracht wurden, gelten als nicht geleistet.

§ 10 Verwendungszweck

Kleingärten dürfen nicht zu gewerblichen und Wohnzwecken genutzt werden. Der nächtliche Aufenthalt im Sommerhalbjahr gilt im Sinne dieser Gartenordnung als Nichtbewohnen.

Schlussbestimmungen

§ 11 Rechtskraft

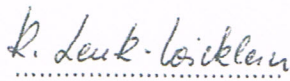
Die Gartenordnung des Kleingartenvereins „Walderholung“ e.V. wird mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung rechtswirksam.

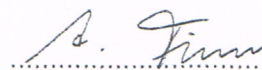
Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und bildet die Grundlage für die Verhaltensweise des Kleingartenpächters in der Kleingartenanlage. Verstöße werden entsprechend der Satzung des Kleingartenvereins geregelt.

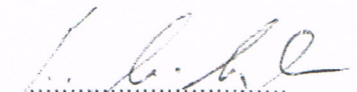
Änderungen, sowie in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fälle werden durch die Mitgliederversammlung entschieden.

Die Gartenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung der Kleingartenanlage „Walderholung“ e.V. Sonneberg

am 14.10.2006 beschlossen.


.....
Vorsitzender


.....
Schriftführer


.....
Versammlungsleiter